

Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

Institute for National and International Plant Health

JKI, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, Germany



Julius Kühn-Institut
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Federal Research Centre for Cultivated Plants

www.jki.bund.de

Bearbeiter: K. Pfohl/S. v.
Norsinski
Datum: 17.02.2022

RUSSLAND

Sachstand zu den Einfuhrverboten der Russischen Föderation für Pflanzen und Pflanzen- erzeugnisse

Kartoffeln und Pflanzenmaterial

Seit dem 1. Juli 2013 besteht ein Importstopp der Russischen Föderation für Kartoffeln (Pflanz- und Speiseware) sowie Pflanzen zum Anpflanzen, u.a. Baumschulware. Eine detaillierte Auflistung, welche Zollcodes vom Importstopp betroffen sind, findet sich in Anlage 1.

Mit einer ergänzenden Mitteilung vom 11. Juli 2013 an die Europäische Kommission wurde seitens der Russischen Föderation mitgeteilt, dass Pflanzen aus dem Gewächshaus, die in Töpfen angezogen worden sind, vom Importstopp ausgenommen sind.

Mit einer weiteren Mitteilung vom 15. September 2017 wurde die Einfuhr von Pflanzgut mit einem Pflanzengesundheitszeugnis, das in Deutschland ausgestellt wurde, bis auf weiteres verboten.

Auf der Grundlage eines bilateralen Verfahrens konnten im Frühjahr und Herbst 2014 sowie im Frühjahr 2015 Pflanzkartoffelexporte aus Deutschland in die Russische Föderation erfolgen, nachdem russische Inspektoren exemplarische Stichproben von zu exportierenden Partien gezogen und untersucht hatten. Angestrebt wird von deutscher Seite eine Anerkennung des deutschen pflanzengesundheitlichen Kontrollsystems für den Export von Pflanzkartoffeln durch die Russische Föderation, um den Importstopp und das Sonderverfahren unter Einbeziehung russischer Inspektoren zu überwinden. Hierfür ist ein sogenanntes Systemaudit Voraussetzung, dass auf Wunsch der russischen Seite in der Vegetationsperiode durchgeführt werden soll, damit sich russische Inspektoren unmittelbar vor Ort über befallsfreie Anbauflächen und andere relevante Maßnahmen in Deutschland informieren können.

Die Europäische Kommission und das BMEL setzen sich weiterhin dafür ein, Exporte in die russische Föderation im Baumschulbereich wieder aufnehmen zu können. Für Baumschulware wird ebenfalls ein Systemaudit des deutschen Pflanzengesundheitssystems mit nachfolgender Rückkehr zu vergleichbaren Exportverfahren wie vor dem Einfuhrstopp angestrebt.

Obst und Gemüse

Der allgemeine Importstopp für Obst und Gemüse aus der Europäischen Union ab 7. August 2014 ist von der Russischen Föderation um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert worden. Inhaltliche Änderungen gab es nicht, d.h. Ausnahmen vom Importstopp gelten weiterhin für Pflanzkartoffeln, Steckzwiebeln, Hybridzuckermais sowie Erbsen, Kichererbsen und Linsen zur Aussaat. Vom Einfuhrverbot ausgenommen ist teilweise Saatgut für wissenschaftliche Zwecke und Sortenversuche (Liste der Waren s. Anlage 2).

Vom Importstopp der Russischen Föderation betroffene Pflanzen und Kartoffeln deren Einfuhr aus den Mitgliedstaaten der EU seit dem 1. Juli 2013 verboten ist

Code TN VED TU	Erzeugnis
0602 10	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser
0602 10 100 0	- - von Reben
0602 10 900 0	- - andere
0602 20	Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt:
0602 20 100 0	- - Stecklinge von Reben, veredelt oder bewurzelt
0602 20 900 0	- - andere
0602 30 000 0	Rhododendren (Azaleen), auch veredelt
0602 40 000 0	Rosen, auch veredelt
0602 90 300 0	- - - <i>Freilandpflanzen:</i>
	- - - - <i>Bäume, Sträucher und Büsche:</i>
0602 90 410 0	- - - - - Forstgehölze
	- - - - - <i>andere:</i>
0602 90 450 0	- - - - - bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen
0602 90 490 0	- - - - - andere
0602 90 500 0	- - - - andere Freilandpflanzen
	- - - <i>Zimmerpflanzen:</i>
0602 90 700 0	- - - - bewurzelte Stecklinge, und Jungpflanzen mit Ausnahme von Kakteen
	- - - - <i>andere:</i>
0602 90 990	- - - - -andere
0701	<u>Kartoffeln, frisch oder gekühlt</u>
0701 10 000 0	- Pflanzkartoffeln
0701 90	- andere:
0701 90 100 0	- - zum Herstellen von Stärke
	- - <i>andere:</i>
0701 90 500 0	- - - Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni
0701 90 900 0	- - - andere

Vom Importstopp der Russischen Föderation betroffenes Obst und Gemüse, dessen Einfuhr aus den Mitgliedstaaten der EU seit dem 07.08.2014 verboten ist (gemäß Beschluss Nr. 778 vom 7. August 2014 zuletzt geändert durch Beschlusses Nr. 1653 vom 30.09.2021)

LISTE

der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Rohstoffe und Lebensmittel, deren Herkunftsländer die Vereinigten Staaten von Amerika, die Länder der Europäischen Union, Kanada, Australien, das Königreich Norwegen die Ukraine, die Republik Albanien, Montenegro, die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sind und deren Einfuhr in die Russische Föderation bis zum 31.12.2022 verboten ist

Code TN VED TU	Bezeichnung ^{*)****)}
0103 (mit Ausnahme von 0103 10 000 0)	Schweine, lebend...
02...	Fleisch...
0206 (mit Ausnahme von 0206 10 100 0, 0206 22 000 1, 0206 29 199 9, 0206 30 000 1, 0206 30 000 3, 0206 41 000 1, 0206 49 000 1, 0206 80 100 0, 0206 90 100 0*****)	Fleisch...
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0301 (außer 0301 11 000 0, 0301 19 000 0)**	Fisch...
0302, 0303, 0304, 0305, ex 0306**, ex 0307**, 0308	Fisch...
9 04...	Milch und Milcherzeugnisse...

*) Die vorstehende Liste orientiert sich ausschließlich an den Codes der TN VED TU, die Warenbezeichnung dient der Nutzerfreundlichkeit.

****) Mit Ausnahme von Kindernahrung.

0701 (außer 0701 10 000 0 ***** ¹), 0702 00 000, 0703 (außer 0703 10 110 0 ***** ***** ²), 0704, 0705, 0706, 0707 00, 0708, 0709, 0710 *****, 0711, 0712 ***** (außer 0712 90 110 0 ***** ***** ³), 0713 (außer 0713 10 100 0 ***** ***** ⁴ , ex 0713 20 000 0**, ex 0713 40 000 0**), 0713 50 000 0, 0714	Gemüse, essbare Wurzeln und Knollen (außer Pflanzkartoffeln, Steckzwiebeln, Hybridzuckermais zur Aussaat, Erbsen zur Aussaat, Kichererbsen zur Aussaat ***** ¹ , ***** ² , Linsen zur Aussaat***** ³ , ***** ⁴)
0801, 0802, 0803, 0804, 0805, 0806, 0807, 0808, 0809, 0810, 0811, 0813	Früchte und Nüsse
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet

***** Saatgutpartien von Sorten, die gemäß amtlichem Sortenverzeichnis zur Verwendung zugelassen sind, sofern ein Auszug daraus vom Ministerium der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt wird

***** Saatgutpartien für wissenschaftliche Zwecke, amtliche Versuche, die Erzeugung von Saatgut für die Ausfuhr aus der Russischen Föderation, sofern das Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation den Verwendungszweck der eingeführten Waren nach dem von ihm festgelegten Verfahren und innerhalb der vom Ministerium festgelegten Grenzen des genehmigten Einfuhrvolumens der genannten Waren genehmigt hat.

¹ A.d.Ü.: Pflanz-/Saatkartoffeln

² A.d.Ü.: Speisezwiebeln für Saatzwecke (Steckzwiebeln)

**** Mit Ausnahme von Erzeugnissen für die Herstellung von Kindernahrung mit Bestätigung des Verwendungszwecks der eingeführten Erzeugnisse durch das Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation und im Rahmen der vom Ministerium genehmigten Einfuhrmenge

³ A.d.Ü.: Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*), Hybriden zur Aussaat

⁴ A.d.Ü.: Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, Erbsen (*Pisum sativum*) zur Aussaat

1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
ex1901 90 110 0**, ex 1901 90 910 0, ex 2106 90 920 0**, ex 2106 90 980 4**, ex 2106 90 980 5**, ex 2106 90 980 9**	Waren der Lebensmittelindustrie oder Zubereitungen (außer...); Lebensmittelzubereitungen... (einschließlich komplexer Ergänzungsmittel)
ex 1901 90 990 0**	Waren der Lebensmittelindustrie oder Zubereitungen der Käseherstellung und mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 % TM oder mehr****
ex 2501 00*****	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten); Meerwasser

** Für vorstehende Positionen gelten sowohl der Code der TN VED TU als auch die Warenbezeichnung.